



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Österreichischen Presserates hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Milan Frühbauer, Dr. Andreas Koller, Mag. Duygu Özkan und Erich Schönauer im Beschwerdeverfahren gegen die Wiener Zeitung GmbH als Beschwerdegegnerin sowie Chefredakteur Reinhard Göweil und Mag. Katharina Schmidt als mitbeteiligte Parteien wegen Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere der Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz), aufgrund des Artikels „Verfassungsschutz hat Defizite“, erschienen am 14.11.2011, wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Nach § 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung erstreckt sich die Zuständigkeit des Österreichischen Presserates auf alle periodischen Druckwerke nach Maßgabe der Zuständigkeit des Mediengesetzes sowie auf ergänzende Medien; das sind Medien, deren Hauptzweck in der Ergänzung periodischer Druckwerke liegt (wie z.B. Internetausgaben von Printprodukten).

Der beschwerdegegenständliche Artikel „Verfassungsschutz hat Defizite“ ist am 14.11.2011 in der Wiener Zeitung erschienen. Die Zuständigkeit des Presserates ist somit gegeben.

1.

Der Beschwerdeführer moniert im Wesentlichen folgenden, ihn betreffenden Satz aus oben genanntem Artikel: „*Nach Bekanntwerden seiner Teilnahme an einer Neonazi-Homepage wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen.*“ Er betont, er hätte niemals Kontakt zu irgendeiner Neonazi-Homepage gehabt und beruft sich auf eine Feststellung von Mag. Peter Gridling (Verfassungsschutz-Chef), wonach die angebliche Verbindung des Ex-FPÖ-Abgeordneten Werner Königshofer zur Neonazi-Seite alpen-donau.info nicht belegbar sei.

Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass keine Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit vorliege, da aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung zur verfahrensgegenständlichen Frage die Pflicht zur Wahrhaftigkeit erfüllt sei.

Der Österreichische Presserat hat den beanstandeten Satz im beschwerdegegenständlichen Artikel dahingehend geprüft, ob er eine Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex

für die österreichische Presse) darstellt. Das Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex gerichtet.

2.

Aufgrund der vorliegenden Beschwerde, der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin und der vorgelegten Urkunden beider Parteien lässt sich folgender Sachverhalt feststellen:

Dem Beschwerdeführer wurde am 28.1.2011 von Dritten die Bilddatei des Artikels „Ranghoher Polizist wird angeklagt“ aus der Tiroler Tageszeitung vom selben Tag an seine E-Mail-Adressen übermittelt. Diese Bilddatei war kodiert. Am 31.1.2011 wurde auf der Homepage www.alpen-donau.info ein Artikel mit dem Titel „Geht es der Sexbestie Spörr jetzt an den Kragen?“ online gestellt. In diesem Artikel wurde über den Stand des Ermittlungsverfahrens gegen einen hochrangigen Tiroler Polizeibeamten berichtet. Außerdem waren in diesen Artikel Bilddateien von aktuellen Berichten zu diesem Thema aus verschiedenen Tageszeitungen eingefügt, darunter auch die am 28.1.2011 an den Beschwerdeführer übermittelte kodierte Bilddatei.

Der Beschwerdeführer bestritt jeglichen Kontakt zur Homepage www.alpen-donau.info und behauptete, der Kriminalbeamte Uwe Sailer hätte die kodierte Datei in seinem Namen an diese Website übermittelt, um den Eindruck zu erwecken, er stünde mit der Neonazi-Szene in Verbindung.

Uwe Sailer klagte daraufhin beim Handelsgericht Wien auf Unterlassung dieser rufschädigenden Behauptung und beantragte eine Einstweilige Verfügung (GZ 10 Cg 41/11a).

Am 14.6.2011 erließ das Handelsgericht Wien folgende Einstweilige Verfügung: *Zur Sicherung des Anspruchs des Klägers (Anmerkung: Uwe Sailer) auf Unterlassung von Verstößen gegen § 1330 ABGB (Anmerkung: Rufschädigung) wird dem Zweitbeklagten (Anmerkung: Beschwerdeführer) ab sofort bis zur rechtskräftigen Beendigung des zu 10 Cg 41/11a anhängigen Verfahrens verboten, zu behaupten, dass der Kläger eine codierte Datei, die auf der Website www.alpen-donau.info abrufbar war, den für den Inhalt dieser Website verantwortlichen Personen im Namen des Zweitbeklagten übermittelt oder ihnen die Datei gesendet habe, um den Eindruck zu erwecken, der Zweitbeklagte habe dies getan oder stünde mit der Neonazi-Szene in Verbindung sowie sinngleiche bzw. –ähnliche Äußerungen zu behaupten und/oder zu verbreiten.*

Unter den vom Handelsgericht Wien aufgrund vorliegender Bescheinigungsmittel getroffenen Feststellungen findet sich auch die nachfolgende: *Die fragliche Datei wurde vielmehr vom Zweitbeklagten zwischen 28.1.2011 und deren Veröffentlichung an Verantwortliche der Homepage www.alpen-donau.info weitergegeben, wo sie am 31.1.2011 veröffentlicht wurde.*

Diese Einstweilige Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Zumindest seit 20.6.2011 war auf der Internetseite des Beschwerdeführers www.koenigstiger.at unter der Überschrift „NR DDr. Königshofer geht in Gegenoffensive. Parlamentarische FP-Anfrage zu widerlegten ‘datenforensischen’ Behauptungen“ ein Artikel online gestellt, in dem der Vorwurf, der Beschwerdeführer arbeite mit einem rechtsradikalen Homepage-Betreiber zusammen, als verleumderische Attacke eines Anwalts und eines sich als ‘Datenforensiker’ bezeichnenden, dem Innenministerium unterstellten Beamten (Anmerkung: gemeint war Uwe Sailer) bezeichnet wird.

Uwe Sailer dehnte daraufhin im bereits anhängigen Verfahren sein Unterlassungsbegehren aus und beantragte eine weitere Einstweilige Verfügung gegen den Beschwerdeführer, mit welcher ihm u.a. untersagt werden sollte, die Behauptung, Uwe Sailer hätte ihn verleumdet, zu verbreiten.

Das Handelsgericht Wien erließ eine entsprechende Einstweilige Verfügung.

Der Beschwerdeführer wehrte sich mit einem Rekurs, dem am 21.9.2011 mit Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien keine Folge gegeben wurde.

Am 28.7.2011 wurde der Beschwerdeführer wegen „parteischädigenden Verhaltens“ aus der FPÖ und dem Parlamentsklub der FPÖ ausgeschlossen.
Darüber berichteten diverse Medien.

3.

Der Senat konnte keinen Verstoß gegen die Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse) feststellen.

Punkt 2 des Ehrenkodex verpflichtet Journalist/inn/en zur Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren.

Hierbei ist es nicht erforderlich, dass getätigte Aussagen tatsächlich wahr sind. Den Grundsätzen für die publizistische Arbeit ist schon dann entsprochen, wenn gründlich recherchiert wurde und der/die Journalist/in die Aussagen aus gutem Grund für wahr halten kann.

Der beanstandete Satz im beschwerdegegenständlichen Artikel lautet: „*Nach Bekanntwerden seiner Teilnahme an einer Neonazi-Homepage wurde er aus der FPÖ ausgeschlossen.*“ (Anmerkung: gemeint ist der Beschwerdeführer)

Wie den vorangestellten Feststellungen zu entnehmen ist, stimmt der dargestellte zeitliche Ablauf: Die Frage der Teilnahme des Beschwerdeführers an der Homepage www.alpen-donau.info war bereits vor seinem Ausschluss aus der FPÖ gerichtsanhängig und es gab auch schon die oben zitierte (erste) einstweilige Verfügung mit der Feststellung des Handelsgerichtes Wien: *Die fragliche Datei wurde vielmehr vom Zweitbeklagten zwischen 28.1.2011 und deren Veröffentlichung an Verantwortliche der Homepage www.alpen-donau.info weitergegeben, wo sie am 31.1.2011 veröffentlicht wurde.*

Die Frage war auch bereits medial aufbereitet worden.

Ob und wann Mag. Gridling mitgeteilt hat, dass nicht belegt werden könne, dass der Beschwerdeführer Inhalte auf die Neonaziseite [alpen-donau.info](http://www.alpen-donau.info) gestellt habe, ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant, zumal diese Aussage noch lange nicht bedeutet, dass es nicht vielleicht doch so gewesen sein könnte.

Dieser etwas vagen Aussage steht eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung gegenüber, in der aufgrund eines Bescheinigungsverfahrens festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführer die fragliche Datei an Verantwortliche der Homepage www.alpen-donau.info weitergegeben hat. Diese Gerichtsentscheidung ist vom Beschwerdeführer nicht bekämpft worden.

Die mitbeteiligten Parteien durften auf die Richtigkeit dieser Gerichtsentscheidung vertrauen. Weitere Recherchen waren nicht erforderlich.

Nur am Rande sei erwähnt, dass auch der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand, dass Richter und gegnerischer Anwalt einander offenbar gut kennen und der eine den anderen mit „lieber Freund“ tituliert, keine Zweifel an der Gerichtsentscheidung aufkommen lässt. Zum einen kommt es immer wieder vor, dass Richter/innen und Anwälte/inn/e/n private Kontakte pflegen, wobei sie in der Regel Privates strikt von Beruflichem zu trennen verstehen. Zum anderen besteht im Verfahren die Möglichkeit, eine/n Richter/in abzulehnen, wenn Zweifel an dessen/deren Unbefangenheit bestehen.

Punkt 5 des Ehrenkodex schützt die Rechte und Würde der Person. Wird durch einen Artikel in diese Rechte eingegriffen, sind sie stets gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie gegen das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung abzuwägen.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung liegt im konkreten Fall auf der Hand; der Beschwerdeführer stand als Politiker stets „im Scheinwerferlicht“, und sein Ausschluss aus der FPÖ hat großes Aufsehen erregt. Die Öffentlichkeit über die Hintergründe zu informieren, ist ureigene Aufgabe des Journalismus.

Der Vorwurf der Teilnahme an einer Neonazi-Homepage ist zweifellos ehrenrührig, aber sofern er wahr ist oder aus guten, hinreichenden Gründen für wahr gehalten werden konnte, geht das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Interessenabwägung dem Schutz der Rechte und Würde der Person vor.

Es liegt somit weder ein Verstoß gegen Punkt 2 noch gegen Punkt 5 des Ehrenkodex vor.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 12 Absatz 5 der Verfahrensordnung abgesehen werden, weil nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme der Beschwerdegegnerin alle für die Beurteilung notwendigen Fakten verfügbar waren und der Senat in nichtöffentlicher Sitzung am 12.6.2012 einstimmig beschlossen hat, die Beschwerde abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
12.6.2012